

# Haftungsübernahmevereinbarung

zwischen dem BHKS - Bundesindustrieverband Heizungs-,  
Klima-, Sanitärtechnik/Technische Gebäudesysteme e.V.,  
Hinter Hoben 149, 53129 Bonn

und der

Firma GEP Umwelttechnik GmbH,  
Wecostraße 7-11,  
53783 Eitorf,

nachfolgend GEP genannt.

## § 1 Geltungsbereich

### 1. Berechtigte

Berechtigt für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle TGA-Unternehmen, soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied des für ihren Betriebssitz zuständigen Industrieverbands Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik und damit mittelbar Mitglied des BHKS - Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik/Technische Gebäudesysteme e.V. – oder unmittelbar Mitglied des BHKS sind.

Vereinbarungen dieser und ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

## 2. Produkte

Unter diese Vereinbarung fallen folgende, von GEP gelieferte und mit dem Firmenzeichen GEP bzw. GEP gekennzeichnete Produkte:

- **Anlagen für die Regen- und Grauwassernutzung**

### § 2 Haftung

1. Entstehen dem Auftraggeber des TGA-Unternehmens durch Verwendung der von dieser Vereinbarung umfassten Produkte aus
  - a) Konstruktionsfehlern
  - b) Fabrikationsfehlern
  - c) Materialfehlern
  - d) Instruktionsmängeln durch fehlerhafte Verlege-, Betriebs- und Einbauanleitungen
  - e) Fehlen von durch GEP zugesicherten Eigenschaften
  - f) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen DIN-Normen, Bau- und Prüfungsgrundsätzen, amtlichen Prüfungszeugnissen und Zulassungsbescheiden und DVGW-Regeln
  - g) dem Unterlassen der Produktbeobachtungspflicht von GEP

Schäden und nimmt deshalb der Auftraggeber das TGA-Unternehmen aus Werkvertrag auf Nacherfüllung, Aufwendungsersatz in Verbindung mit Selbstvornahme, Minderung oder Schadenersatz in Anspruch, so übernimmt GEP die nachstehenden Verpflichtungen:

2.
  - a) Im Falle der Minderung Ersatz des Rechnungsbetrages, um den der Auftraggeber des TGA-Unternehmens dessen Vergütung durch begründete und angemessene Minderung herabgesetzt hat, bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von 300.000,- Euro;
  - b) im Falle der Nacherfüllung kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendigen Teile und Übernahme der erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus- und Einbaukosten, Wegekosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Gebäudezustandes;
  - c) im Falle des Schadensersatzes Übernahme der sonstigen unmittelbaren Folgeschäden bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von 1,5 Mio. Euro für Sach- und Personenschäden.
  - d) im Falle der Selbstvornahme des Auftraggebers Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, wenn nicht das TGA-Unternehmen die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Liegt kein Verweigerungsrecht des TGA-Unternehmens vor, haftet GEP nur, wenn GEP die Nichtvornahme der Nacherfüllung des TGA-Unternehmens verursacht hat.

3. Nach Feststellung des Schadens behält sich GEP vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist mit dem TGA-Unternehmen abzustimmen und erfordert die Zustimmung des Auftraggebers des TGA-Unternehmens.
4. Die Haftungsübernahme gilt insoweit nicht, als das TGA-Unternehmen weitergehende werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, als sie den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB, Teil B, entsprechen. Das TGA-Unternehmen darf jedoch mit dem Auftraggeber eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Werkvertragsrecht vereinbaren.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung. Die Haftungsübernahmevereinbarung gilt auch für vom TGA-Unternehmen zu erbringende Leistungen und zu ersetzende Schäden i.S.v. § 2 Nr. 1 und 2, soweit diese im Zeitraum zwischen dem Einbau und der Abnahme entstehen.

### **§ 3 Obliegenheiten des TGA-Unternehmens**

Dem TGA-Unternehmen obliegt:

1. Beachtung und Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung gültigen Verlege- und Einbauanleitungen sowie der schriftlichen Angaben zum Verwendungsbereich von GEP.
2. Bestimmungsgemäße Montage unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung geltenden anerkannten Regeln der Technik.
3. Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen von GEP sind dem Auftraggeber bei Abnahme auzuhändigen.
4. Unverzögliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung.
5. Unverzögliche Meldung auftretender Schäden an GEP. Die Meldung hat innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem das TGA-Unternehmen entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, dass der Schaden aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein Produkt von GEP zurückzuführen ist. Auf Verlangen von GEP ist der Anspruchsteller zu einer schriftlichen Darstellung des Schadenfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
6. GEP ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich GEP unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem Anspruchsteller zu erklären.
7. Die für den Schaden ursächlichen Teile sind in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und GEP auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist GEP von der Haftung frei. Die Haftung besteht insoweit fort, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder Höhe des Schadens geblieben ist.


#### § 4 Einigung

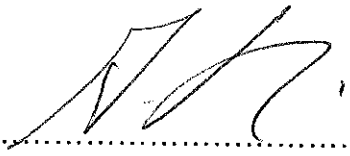
Bei im Zusammenhang mit dieser Haftungsüberebnahmevereinbarung entstehenden Streitigkeiten sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.

#### § 5 Laufzeit

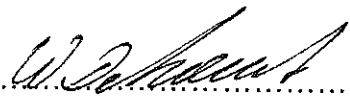
Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Er ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar.

Bonn, den 21. September 2009

  
.....  
BHKS  
Hauptgeschäftsführer  
Günther Mertz M.A.

  
.....  
BHKS  
Justiziar  
RA Andreas Heinen

Eitorf, den 22. Sept. 2009

  
.....  
GEP Umwelttechnik GmbH  
Geschäftsführer  
Dipl.-Kfm. Wolfgang Dehoust